

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerinnenzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerinnenverein
<b>Band:</b>	16 (1911-1912)
<b>Heft:</b>	7
<b>Artikel:</b>	Die neuen Statuten des Schweiz. Lehrerinnenvereins : (Entwurf des Vorstandes)
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-310844">https://doi.org/10.5169/seals-310844</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ein eigen Heim, ein Schutz, ein Hort — Ein Zufluchs- und ein Sammelort.

# Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung

Herausgegeben vom Schweizerischen Lehrerinnen-Verein

Erscheint je am 15. jeden Monats

**Abonnementspreis:** Jährlich Fr. 2.50, halbjährlich Fr. 1.25. **Inserate:** Die gespaltene Petitzile 15 Cts.**Adresse für Abonnements, Inserate etc.:** Buchdruckerei Büchler & Co. in Bern.**Adresse für die Redaktion:** Frl. Dr. E. Graf, Sekundarlehrerin in Bern.

Mitglieder des Redaktionskomitees

Frau Zurlinden-Bern; Frl. Benz-Zürich; Frl. Blattner-Aarau; Frl. Wohnlich-St. Gallen.

**Inhalt von Nummer 7:** Die neuen Statuten des Schweiz. Lehrerinnenvereins: — Schweizerischer Lehrerinnenverein. — Frühlingsferien in Rom. — „Euch Kindern.“ — † Frau Rosa Mäder-Schütz. — Mitteilungen und Nachrichten. — Unser Büchertisch. — Stellenvermittlung.

## Die neuen Statuten des Schweiz. Lehrerinnenvereins.

(Entwurf des Vorstandes.)

### I. Zweck des Vereins.

#### § 1.

Unter dem Namen „Schweizerischer Lehrerinnenverein“ besteht seit dem 16. Dezember 1893 ein in Bern gegründeter Verein, welcher bezweckt:

- a) die Interessen des Lehrerinnenstandes in der Schweiz wahrzunehmen und zu fördern (Lehrerinnenzeitung, Versicherungsvertrag, Stellenvermittlung u. dgl.);
- b) in seinem Hause, Egghölzliweg 40 in Bern, erholungsbedürftigen und dienstunfähigen Lehrerinnen gegen mässige Vergütung ein Heim zu vorübergehendem oder dauerndem Aufenthalt zu bieten;
- c) kranke Lehrerinnen zu unterstützen.

### II. Sitz des Vereins.

#### § 2.

Der Sitz des Vereins ist jeweilen für die Dauer von sechs Jahren durch die Generalversammlung zu bestimmen. Das Bureau befindet sich stets am Orte des Vereinssitzes.

### III. Mitgliedschaft.

#### § 3.

Der Verein besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern.

- a) Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen:

1. alle innerhalb der Schweiz an öffentlichen und privaten Schulen, in

Anstalten, Familien oder in selbständigem Berufe tätigen Lehrerinnen und Erzieherinnen, sofern sie noch nicht das 40. Lebensjahr überschritten haben.

2. im Auslande als Lehrerinnen und Erzieherinnen tätige Schweizerinnen unter 40 Jahren;
3. den unter Absatz 1 genannten sind gleichzustellen: Arbeitslehrerinnen, die eine staatlich anerkannte Bildungszeit von wenigstens einem Jahre, oder Vollbeschäftigung (Minimum 16 wöchentliche Stunden) aufzuweisen haben, sowie Fachlehrerinnen, Kindergärtnerinnen, die sich als solche durch eine Urkunde ausweisen können;
4. sonstige Lehrerinnen, deren Aufnahme der Zentralvorstand als dringlich erachtet.

b) Ausserordentliche Mitglieder können solche Personen werden, die Interesse an den Vereinsbestrebungen bekunden und diese finanziell unterstützen wollen.

#### **§ 4. Aufnahme.**

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Zentralvorstand, gestützt auf eine schriftliche Anmeldung. Dieser ist ein Alters- und für nicht an öffentlichen Schulen und Anstalten Wirkende auch ein Stellungsausweis beizulegen.

Für ausserordentliche Mitglieder genügt mündliche oder schriftliche Beitrittserklärung an ein Mitglied des Zentral- oder eines Sektionsvorstandes.

#### **§ 5. Austritt.**

Der Austritt aus dem Verein ist dem Zentralvorstand schriftlich anzuzeigen. Erfolgt diese Anzeige erst nach Beginn des Vereinsjahres, so bleibt die Mitgliedschaft noch für dessen Dauer bestehen.

Mitglieder, welche sich verheiraten, können dem Verein auch weiterhin angehören, sofern sie ihren Verpflichtungen gegen den Verein nachkommen.

Wer aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird, verliert alle Rechte eines Mitgliedes und hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 6. Ausschluss.**

Aus dem Verein wird ausgeschlossen ein Mitglied,

1. das während eines Jahres den schuldigen Beitrag nicht entrichtet; oder
2. dessen zur Begründung des Aufnahmegesuches gemachte Angaben sich als wissentlich unwahr erweisen; oder
3. dessen Verhalten die Vereinsinteressen schädigt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn zwei Drittel des Zentralvorstandes dafür stimmen.

Die Ausgeschlossenen haben das Rekursrecht an die Generalversammlung.

#### **§ 7. Leistungen der Mitglieder.**

1. Ordentliche Mitglieder zahlen ein Eintrittsgeld von 1 Fr.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von 6 Fr. zu entrichten.
3. Ausserordentliches Mitglied kann werden, wer einen einmaligen Beitrag von wenigstens 50 Fr. leistet oder sich zu einem von ihm zu bestimmenden jährlichen Beitrage von beliebiger Höhe schriftlich verpflichtet.

### § 8. Rechte der Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können nach Massgabe des vorhandenen Raumes und auf Grund der Vorschriften in den §§ 3 und ff. dieser Statuten vorübergehende Aufnahme und ständigen Aufenthalt im Heim finden.

Aufnahmegerüste ordentlicher Mitglieder werden *vor andern* berücksichtigt.

Die Unterstützung ordentlicher Mitglieder in Krankheitsfällen geschieht nach Prüfung der Verhältnisse durch die hiermit betrauten Mitglieder des Zentralvorstandes nach Massgabe des Unterstützungskredites aus der Vereinskasse.

Ausserordentliche Mitglieder sind an den Generalversammlungen stimmberechtigt.

### § 9.

Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; es haftet für dieselben nur das Vereinsvermögen.

## IV. Organe.

### § 10.

Die Organe des Vereins sind :

- a) der Zentralvorstand;
- b) die Generalversammlung.

### § 11. a) Der Zentralvorstand.

Der Zentralvorstand besorgt und erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, gleich wie diejenigen, die ihm von der Generalversammlung zugewiesen werden; er hat das Vereinsvermögen zu verwalten; er führt die Oberaufsicht über das Lehrerinnenheim; er vertritt den Verein nach aussen.

Der Zentralvorstand besteht aus neun ordentlichen Mitgliedern des Vereins mit zweijähriger Amts dauer. Die Präsidentin, eine Schriftführerin und die Kassiererin bilden das Bureau; sie sollen am Sitz des Vereins wohnen. Von den übrigen sechs Mitgliedern sollen mindestens vier andern Sektionen angehören.

Wird während der Amts dauer eine Stelle im Zentralvorstand frei, so erfolgt deren provisorische Wiederbesetzung bis zur nächsten ordentlichen Wahl durch Zuwahl eines Vereinsmitgliedes seitens der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes.

Zur Beschlussfähigkeit des Zentralvorstandes gehört die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern; diese beschliessen, abgesehen von dem Falle § 6, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin.

Den Einladungen zu Sitzungen des Zentralvorstandes muss stets eine Traktandenliste beigefügt sein; über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können bindende Beschlüsse nicht gefasst werden.

Der Zentralvorstand wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin, eine Vizepräsidentin, zwei Schriftführinnen und eine Kassiererin.

Die Präsidentin, und in deren Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung die Vizepräsidentin, führt gemeinsam mit einer Schriftführerin die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

Die Kassiererin bescheinigt den Empfang der Mitgliederbeiträge durch ihre alleinige Unterschrift in rechtsgültiger Weise.

Die Kassiererin bersorgt das Rechnungswesen und führt die Mitgliederkontrolle; die I. Schriftführerin führt das Protokoll und die Korrespondenz und vertritt nötigenfalls die Kassiererin; die II. Schriftführerin leistet der Kassiererin und der I. Schriftführerin Hülfe und vertritt die letztere.

Die Präsidentin, die I. Schriftführerin und die Kassiererin beziehen eine Besoldung von je Fr. 250. Weitere Honorierung für besondere Arbeiten bestimmt der Zentralvorstand. Die auswärtigen Mitglieder beziehen Reiseentschädigungen und, wenn die Sitzungen nicht im Heim stattfindeu, ein Sitzungsgeld von 10 Fr.

### § 12. b) Die Generalversammlung.

Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise alljährlich im Monat Juni zusammen.

Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Zentralvorstand einberufen, so oft er dies für nötig hält; er muss sie einberufen, und zwar innerhalb sechs Wochen, wenn 20 Mitglieder schriftlich einen dahingehenden Antrag stellen und den Gegenstand der Verhandlung angeben und begründen.

### § 13.

Die Generalversammlungen werden durch den Zentralvorstand wenigstens 14 Tage voraus mittelst Kreisschreibens und Einrückens in die „Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung mit Angabe von Zeit, Ort und Verhandlungsgegenständen einberufen.

### § 14.

Jedes ordentliche und jedes ausserordentliche Mitglied ist stimmberechtigt.

Alle Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in offener oder geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen der Beschluss, den Verein aufzulösen, zu dessen Zustandekommen es einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  sämtlicher Mitglieder bedarf. (§ 19.)

Die Präsidentin des Zentralvorstandes leitet die Verhandlungen, eine Schriftführerin desselben führt das Protokoll der Generalversammlung.

### § 15.

Es kann nur über solche Anträge Beschluss gefasst werden, die spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Zentralvorstand zur Begutachtung schriftlich eingereicht worden sind.

### § 16.

Der Generalversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Zentralvorstandes.
2. Wahl zweier Rechnungsrevisorinnen aus der Mitte des Vereins — mit Ausschluss der Mitglieder des Zentralvorstandes — mit einjähriger Amtsdauer.
3. Entgegennahme des vom Zentralvorstande zu erstattenden Berichtes über die Vereinstätigkeit seit der letzten ordentlichen Generalversammlung.
4. Prüfung und Genehmigung der vom Zentralvorstand abzulegenden Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

5. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die für den Verein eine Kapitalausgabe von mehr als 1000 Fr. zur Folge haben, sowie Erwerb von Liegenschaften.
6. Festsetzung des dem Zentralvorstande zu eröffnenden Kredites für die Unterstützungen des nächsten Jahres.
7. Annahme und Revision der Statuten.
8. Bestimmung des nächsten Versammlungsortes der Generalversammlung.
9. Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes und einzelner Mitglieder oder Sektionen.

Die unter Ziffer 9 erwähnten Anträge können dem Zentralvorstande zur Erledigung zugewiesen werden, sofern es sich nicht um eines der bei Ziffer 1 bis 7 genannten Geschäfte handelt (ebenso kann dem Vorstande eine redaktionelle Bereinigung und Feststellung der Statuten [Ziffer 7] und die Bestimmung des Versammlungsortes der Generalversammlung überlassen werden).

## **V. Abteilungen.**

### **§ 17.**

Innerhalb des Vereins können die im nämlichen Kanton oder am nämlichen Orte wohnenden Mitglieder zu besonderen Abteilungen (Kantonal- oder Ortsverbänden, sowie Fachgruppen) zusammentreten und durch reglementarische Bestimmungen sich eine eigene Organisation geben.

Solche Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Zentralvorstandes.

## **VI. Verwaltung des Vermögens.**

### **§ 18.**

Das Vermögen des Vereins wird in sicheren Wertschriften zinstragend angelegt.

## **VII. Auflösung des Vereins.**

### **§ 19.**

Eine Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn  $\frac{2}{3}$  sämtlicher Mitglieder dafür stimmen. (§ 14.)

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Generalversammlung das Vermögen einem andern Verein oder einer Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden.

## **VIII. Publikationen.**

### **§ 20.**

Die vom Verein ausgehenden Bekanntmachungen allgemeiner Natur, sowie öffentliche Kundmachungen an Personen, die nicht dem Vereine angehören, erfolgen durch die „Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung“.

## **IX. Lehrerinnenheim.**

### **§ 21.**

Bestimmungen über die Führung des Haushaltes im Heim, sowie über die Verpflegung, die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen werden in Tarif,

Reglement und Hausordnung niedergelegt; diese werden vom Zentralvorstand aufgestellt und bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 22.

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte im Lehrerinnenheim besteht eine Heimkommission.

Sie hat die im Reglement festgesetzten Obliegenheiten.

Sie besorgt den Geldverkehr zwischen Heim und Bank. Diese Heimkommission setzt sich zusammen aus fünf bernischen Vereinsmitgliedern, wovon mindestens zwei dem Zentralvorstand angehören sollen. Sie wird durch den Zentralvorstand gewählt und hat demselben Bericht und Rechenschaft abzulegen.

§ 23.

Dienstunfähige Lehrerinnen, die mindestens fünf Jahre dem Verein als ordentliche Mitglieder angehört haben, können, soweit es der Raum gestattet, im Heim Aufnahme finden.

In besondern Fällen kann der Zentralvorstand von dem Erfordernis der fünfjährigen Mitgliedschaft Umgang nehmen.

Bei der Aufnahme haben diejenigen den Vorzug, die dem Verein am längsten angehören.

Der Zentralvorstand behält sich das Recht der dreimonatlichen Kündigung vor.

§ 24.

Vorübergehende Aufnahme im Heim können nicht nur ordentliche Vereinsmitglieder (§ 8), sondern auch ausserordentliche Mitglieder, Lehrerinnen, die nicht dem Verein angehören, sowie andere Personen finden. Solche Aufnahmen sollen im Einzelfalle in der Regel nicht länger als drei Monate dauern.

**X. Übergangsbestimmungen.**

§ 25.

Amtsdauer des gegenwärtigen Zentralvorstandes.

Sitz des Vereins.

**XI. Schlussbestimmungen.**

§ 26.

Durch diese Statuten treten diejenigen vom 19. Juni 1897 ausser Kraft.

\* \* \*

**Die Sektionen und Einzelmitglieder werden gebeten, ihre Zusätze und Anträge zu den Statuten bis 15. Juni dem Zentralvorstande einzusenden.**

*Der Vorstand.*